

Satzung des Förderverein „Kinder am Schlosspark e.V.“ der Mendel-Grundschule in Berlin

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinder am Schlosspark e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin-Pankow.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist Berlin-Pankow.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Förderung der Erlebnis- und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten aller Kinder innerhalb der Umgebung der Mendelgrundschule in Pankow. Zu diesem Zweck will der Verein Voraussetzungen schaffen, die eine sinnvolle und gewaltfreie Freizeitgestaltung ermöglichen.
- (2) Schaffung äußerer Bedingungen, den Unterricht variabler, abwechslungsreicher und praxisbezogener zu gestalten
- (3) Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule innerhalb des Wohnbereich

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Unter satzungsgemäßen Zwecken werden hier die konkrete personelle und finanzielle Unterstützung der Schule verstanden, die Mitorganisation von Schulfesten, Sportveranstaltungen und auch Arbeitsgemeinschaften an der Mendel-Grundschule in Pankow.

Übernahme von Aufgaben im Zusammenhang mit dem in der Schule laufenden Programm „Gesunde Schule“.

Die von der Mendel-Grundschule geplante Renovierung der baulichen Anlage der Schule wird durch den Verein sowohl finanziell als auch organisatorisch unterstützt.

Der Verein engagiert sich für die Alltagsbewahrung von Geld- und Sachspenden, die ausschließlich im Schulalltag und der Freizeitgestaltung innerhalb der Schule Verwendung finden.

- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§4 Struktur

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens zweimal jährlich ist eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind im Allgemeinen öffentlich.

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- (2) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung
- (4) Verabschiedung des Haushaltsplanes
- (5) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
- (7) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Die Abstimmungen über Beschlussvorlagen erfolgen durch Handzeichen und Auszahlung.

(5) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Bei der Wahl des Vorstandes ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich beim zweiten Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§8 Mitgliedschaft

(1) Einen Antrag auf Aufnahme in den Verein kann jede natürliche oder juristische Person stellen, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt aus dem Verein
2. durch Ausschluss aus dem Verein
3. durch Tod des Mitgliedes

(4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(5) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit über einen Ausschluss beschließen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat, so kann es von dem Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann mit einer Frist von 14 Tagen Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat genau eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, jeder Zeit Einsicht in alle den Verein betreffenden Unterlagen zu nehmen und an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins anzuerkennen und sie nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- einen monatlichen Mitgliedsbeitrag im Sinne von §6 zu entrichten
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln
- den Verein durch seine Tätigkeit zu unterstützen

§10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern - dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird für ein Kalenderjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl gewählt. Nötig sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und im Falle, das dieser verhindert ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(4) Der Vorstand bedarf für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 2000 (1000 €) belasten, der Zustimmung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

(5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisungen der Vorsitzenden.

(6) Die Abberufung des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes ist nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschließbar.

Bei Rücktritt oder Abberufung muss sofortige Neuwahl erfolgen.

§11 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden natürlicher und juristischer Personen und Mitteln der öffentlichen Hand.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks darf sein Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Es ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamts.